
Inhaltsverzeichnis

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis als Fachkraft aus dem Ausland?	2
Internationale Studierende und Absolventen als zukünftige Fachkräfte	2
Einreise von Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche	2
Arbeiten als Fachkraft aus dem Ausland	2
Einreise aus dem Ausland zur Suche eines Ausbildungsplatzes	4
IT-Fachkräfte aus dem Ausland	4
Berufskraftfahrer aus dem Ausland	5

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis als Fachkraft aus dem Ausland?

Internationale Studierende und Absolventen als zukünftige Fachkräfte

Wenn Sie aus einem anderen Land kommen und in Deutschland studiert haben, dürfen Sie hierbleiben, um eine Arbeit zu finden.

Sie bekommen eine Erlaubnis, bis zu 18 Monate in Deutschland zu bleiben, um eine Arbeit zu suchen.

Schon während des Studiums dürfen Sie arbeiten – zum Beispiel als **studentische Hilfskraft**. Sie können 120 ganze Tage oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten. Und das ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG).

Sie können auch während bzw. vor Abschluss Ihres Studiums in Deutschland eine **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** bekommen:

- Wenn Sie schon vorher einen Abschluss hatten und eine Firma Ihnen eine gute Arbeit gibt, dürfen Sie vielleicht direkt arbeiten. Das passiert aber nur in besonderen Fällen.
- Wenn Sie eine Ausbildung machen möchten, können Sie in eine duale Ausbildung wechseln. Dabei lernen Sie in der Schule und arbeiten gleichzeitig in einer Firma.

Einreise von Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche

Einreise von Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland

Es ist schwer, aus dem Ausland einen Job in Deutschland zu finden. Deshalb dürfen Fachkräfte nach Deutschland kommen, um hier direkt nach Arbeit zu suchen.

Im November 2023 gab es zwei wichtige Änderungen im Gesetz:

- Erstens: Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, haben Sie das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis.
- Zweitens: Früher durften Sie nur in dem Beruf arbeiten, den Sie gelernt haben. Jetzt dürfen Sie auch andere qualifizierte Jobs annehmen. (Ausnahmen gibt es für Berufe mit besonderen Regeln, wie Ärzte oder Lehrer.)

[Hier](#) können Sie prüfen, welche Bedingungen für dieses Visum gelten.

Arbeiten als Fachkraft aus dem Ausland

Staatsangehörige aus der Europäischen Union (EU) (Europäischen Union) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Europäischen Wirtschaftsraum)

In Deutschland gilt das **EU-Freizügigkeitsgesetz**.

Wenn Sie **Staatsangehöriger der EU oder des EWR** sind, dürfen Sie in Deutschland arbeiten. Sie brauchen dafür **kein Visum** oder Aufenthaltserlaubnis.

Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und USA

Es gelten erleichterte Regelungen. Sie können grundsätzlich ohne Visum einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel innerhalb von 90 Tagen nach Einreise bei der [zuständigen Ausländerbehörde](#) in Deutschland beantragen. Sobald Ihnen der Aufenthaltstitel erteilt wird, dürfen Sie längerfristig in Deutschland bleiben und je nach Aufenthaltstitel arbeiten.

Alle anderen Drittstaatsangehörigen

Staatsangehörige aus allen anderen Staaten, also Drittstaaten, benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise. Nach der Einreise muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Visums eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, die es Ihnen erlaubt, weiter in Deutschland zu bleiben und eine Arbeit aufzunehmen.

Voraussetzungen für das Einreisevisum:

1. Die Identität ist geklärt. Gültigen Reisepass vorlegen!
2. Der Lebensunterhalt ist gesichert. Wird das künftige Einkommen für die Lebenshaltungskosten in Deutschland ausreichen?
3. Es gibt kein Ausweisungsinteresse, d.h. Sie stellen in Deutschland keine Gefahr dar.

Beantragen Sie das Visum möglichst früh!

Das Einreisevisum wird in der Regel für max. 6 Monate erteilt. Sie müssen in dieser Zeit die Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Neben den Visabestimmungen gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um als ausländische Fachkraft in Deutschland arbeiten zu können:

1. Sie brauchen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. (Es gibt Ausnahmen bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen, z. B. wird die [Blaue Karte EU](#) ab einer bestimmten Gehaltsgrenze ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird von der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung eingeholt. Wichtig ist, dass Sie alle Unterlagen vollständig abgeben.
2. Für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit brauchen Sie einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot. Zusätzlich müssen Sie die ausgefüllte und unterschriebene [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) abgeben.

Weitere zweckgebundene Anforderungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis:

- Es gibt ein konkretes Arbeitsplatzangebot
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Beschäftigung zugestimmt
- Es gibt einen Anerkennungsbescheid
- Bei den [reglementierten Berufen](#) brauchen Sie eine Berufsausübungserlaubnis
- Bei Personen über 45 Jahre muss eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden oder ein Bruttogehalt von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt werden

Die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte wird für die Dauer von 4 Jahren erteilt. Dauert das Arbeitsverhältnis kürzer, wird die Aufenthaltserlaubnis nur für diesen Zeitraum erteilt. Wenn Sie dann weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert oder eine [Niederlassungserlaubnis](#) erteilt werden.

Weite Infos unter: <http://www.make-it-in-germany.com>

Das Portal informiert interessierte Fachkräfte über das Leben und Arbeiten in Deutschland und über den Einwanderungsprozess.

Oder Sie wenden sich an das [Welcome Center TechnologieRegion Karlsruhe](#) - dort werden internationale Fach- und Nachwuchskräfte, die in der TechnologieRegion arbeiten und leben möchten, beraten.

Einreise aus dem Ausland zur Suche eines Ausbildungsplatzes

Wenn Sie als Drittstaatsangehöriger an einer Ausbildung in Deutschland interessiert sind, kann ein **Visum zur Suche des Ausbildungsplatzes** erteilt werden.

Voraussetzungen:

- Nicht älter als 25 Jahre
- Schulabschluss an einer deutschen Auslandsschule; berechtigt zum Hochschulzugang in Deutschland oder dort, wo der Abschluss erworben wurde
- B2 Deutschkenntnisse
- Der Lebensunterhalt während der Zeit in Deutschland ist gesichert

Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis gilt bis zu 6 Monate. Arbeiten dürfen Sie in dieser Zeit nicht.

Wenn Sie in dieser Zeit keinen Ausbildungsplatz finden, müssen Sie in der Regel ausreisen. Sie dürfen für den gleichen Zweck mit Visum wieder einreisen, wenn Sie mindestens so lange im Ausland waren, wie sie zuvor in Deutschland gewesen sind.

Einreise zur Berufsausbildung in Deutschland

Wenn Sie als Drittstaatsangehöriger einen Ausbildungsplatz in Deutschland gefunden haben, dürfen Sie mit einem Visum einreisen und die Ausbildung sofort beginnen.

Das Visum muss im Heimatland beantragt werden und vor der Einreise vorliegen.

Voraussetzungen:

- Sie können den Ausbildungsplatz nachweisen
- B1 Deutschkenntnisse; Nachweis nicht nötig, wenn der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die Sprachkenntnisse ausreichen

[Hier](#) finden Sie eine gute Übersicht.

IT-Fachkräfte aus dem Ausland

Sonderfall: Arbeit von IT-Fachkräften aus anderen Ländern

Wenn Menschen aus anderen Ländern im Bereich Computer und Technik (IT) in Deutschland arbeiten möchten, können sie das tun, ohne dass ihre Abschlüsse offiziell geprüft werden muss. Die Bundesagentur für Arbeit erlaubt das, wenn sie die nötigen Fähigkeiten haben.

Voraussetzungen:

IT-Fachkräfte können eine spezielle Erlaubnis zum Arbeiten bekommen, die "Blaue Karte EU" heißt. Diese Erlaubnis können sie auch bekommen, wenn sie keinen Abschluss von der Universität haben. Aber sie müssen mindestens drei Jahre in einem ähnlichen Job gearbeitet haben. In diesem Fall verdienen sie weniger Geld als andere, die die gleiche Arbeit machen (im Jahr 2023 mindestens 39.682,80 Euro).

Berufskraftfahrer aus dem Ausland

Berufskraftfahrer aus Drittstaaten

Lkw- und Busfahrer aus Ländern außerhalb der EU können in Deutschland arbeiten, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt.

Wichtiger Hinweis:

Seit November 2023 wurde das Verfahren vereinfacht:

- Die Bundesagentur für Arbeit prüft nicht mehr, ob eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie eine Grundqualifikation vorhanden sind.
- Die Vorrangprüfung entfällt – es wird nicht mehr geprüft, ob deutsche oder EU-Bürger die Stelle besetzen könnten.
- Sprachkenntnisse sind nicht mehr vorgeschrieben.

Das macht es für Fahrer aus Drittstaaten einfacher, in Deutschland zu arbeiten.

Mehr [Informationen](#)